Industrie- und Handelskammer
Hannover

Die Künstlersozialabgabe

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) überprüft im Auftrag der Künstlersozialkasse (KSK), ob potenzielle Verwerter (Unternehmen, Institutionen) für die regelmäßige („nicht nur gelegentliche") Inanspruchnahme der Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten korrekt Sozialversicherungsbeiträge an die KSK abgeführt haben. Diese werden auch rückwirkend erhoben. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Thematik und beantwortet damit auch immer wieder auftauchende Fragen.

Die Künstlersozialabgabe: ein Überblick

Die Künstlersozialkasse ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Durch das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung (hier: Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung; letztere seit 01.01.1995) einbezogen. Künstler und Publizisten tragen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Künstlersozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Hälfte wird durch die Künstlersozialkasse (Abteilung der Unfallkasse des Bundes, Sitz im Wilhelmshaven, Rechtsaufsicht: Bundesversicherungsamt in Bonn) getragen - finanziert zu 20 Prozent durch einen Bundeszuschuss und zu 30 Prozent durch die Künstlersozialabgabe - eine Abgabe der Unternehmen und Institutionen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Somit entspricht die Künstlersozialabgabe partiell dem Arbeitgeberanteil.

Gegenwärtig sind nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) rund 175.000 selbständige Künstler und Publizisten versichert (durchschnittliches Jahreseinkommen von etwa 13.700 Euro; Versicherungsschutz bei folgenden Voraussetzungen: ➔ auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit, angemessene Einkommensmeldungen, Mindestarbeitseinkommen von mehr als 3.900 Euro jährlich, kein Mindesteinkommen bei Berufsanfängern in den ersten drei Jahren (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung" des BMAS, 2011, S. 10)). Die Anzahl der erfassten Verwerter beträgt über 150.000.

Für jegliche nicht nur gelegentliche Inanspruchnahme selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen muss der Auftraggeber die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse entrichten - unabhängig vom Versichertenstatus des Auftragnehmers und seiner Angestellten. So kommt es nicht darauf an, ob der Auftragnehmer selbst Beiträge zur Sozialversicherung abführt oder nicht und ob er somit ggf. auch keine Leistungen aus ihr bezieht (wie z. B. in folgenden Fällen: nebenberufliche Tätigkeit, Wohnsitz im Ausland, Personengesellschaft mit mehreren angestellten Künstlern). Es kommt lediglich darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen der Abgabepflicht erfüllt sind. Abweichend von der Zahlung der Künstlersozialabgabe bei Inanspruchnahme einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Leistung ist bei Inanspruchnahme der Leistungen angestellter Künstler oder Publizisten der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu zahlen (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung" des BMAS, 2011, S. 45).

Auf der Basis des 3. Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze (3. KSVG-Novelle) vom 22. März 2007 (veröffentlicht am 12. Juni 2007, BGBl. I 2007, 1034) werden Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, seit Mitte 2007 im Auftrag der KSK verschärft durch die Deutsche Rentenversicherung Bund auf die Erfüllung ihrer Abgabepflicht gegenüber der KSK überprüft. Auf diese Weise wurde der Kreis der überprüften Unternehmen erheblich erweitert: In den Jahren 2007-2011 wurden insgesamt 280.000 Betriebe, bei denen eine Abgabepflicht vermutet wurde, erstmals durch die DRV angeschrieben und zu Angaben über Aufträge an Künstler und Publizisten in den vergangenen fünf Jahren aufgefordert.

Rechtsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Rechtsgrundlage der Künstlersozialabgabe ist das Künstlersozialversicherungsgesetz.

Wer ist abgabepflichtig?

Grundsatz: Grundsätzlich kann jede Rechtsperson abgabepflichtig sein, privatwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe ebenso wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch der Status der steuerrechtlich anerkannten Gemeinnützigkeit bewahrt nicht davor, die Künstlersozialabgabe zahlen zu müssen.

I. Von der Abgabepflicht erfasst werden insbesondere die Unternehmen und Einrichtungen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Diese sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 KSVG aufgeführt: Im Gesetz genannt sind

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens oder darauf an, dass ausschließlich die oben genannten Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

II. Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben (Beispiele: Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Broschüren erstellen, Produkte gestalten, Vorträge oder Konzerte veranstalten), sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2

KSVG dann ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig (oder: nicht nur gelegentlich) und mit einem gewissen wirtschaftlichen Umfang Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen. Unerheblich ist hierbei der Zweck, den das Unternehmen mit der Werbung verfolgt. Damit zählen praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zum Kreis der Abgabepflichtigen.

III. Durch die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG können auch die Unternehmen abgabepflichtig werden, die zwar nicht zu den typischen Verwertern zu zählen sind, die aber für Unternehmenszwecke nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und damit direkte oder indirekte Einnahmen (indirekt: z.B. Verzehr von Speisen und Getränken) erzielen wollen. Die Abgabepflicht für Veranstaltungen mit künstlerischen oder publizistischen Leistungen oder Werken entsteht dann, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen durchgeführt werden. Unter Umständen können z.B. mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende als eine Veranstaltung gelten, wenn sie einen engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang haben (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2011, S. 48).

Nicht zur Abgabe herangezogen werden private Endverbraucher, da sie das Werk nicht weiter vermarkten, ebenso wie Unternehmen, die die in Anspruch genommene Leistung ausschließlich zu internen Zwecken nutzen (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2011, S. 46).

Begriffsdefinitionen

I. Regelmäßigkeit:
Der Begriff der Regelmäßigkeit ist ein unbestimmter auslegungsbedürftiger Begriff. Er ist im Sinne des Gesetzes so zu interpretieren, dass damit eine nicht nur gelegentliche Inanspruchnahme und Verwertung zu verstehen sind. So wird beispielsweise davon ausgegangen, dass Veranstaltungen „nicht nur gelegentlich“ stattfinden, wenn sie in einem Kalenderjahr mehr als drei Mal stattfinden. Bei anderen Aufträgen im Rahmen der Eigenwerbung (Flyer, Website...) wie auch bei den unter die Generalklausel fallenden Unternehmen reicht üblicherweise bereits eine einmal jährlich erfolgende Auftragsvergabe zum Auslösen der Abgabepflicht aus.

II. Künstler:
Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Webdesigner fallen (BSG Urteil vom 07.07.2005, Az.: B 3 KR 37/04 R), da das Berufsbild des Webdesigners durch eine „eigenschöpferisch-gestalterische Tätigkeit“ geprägt sei.

III. Publizisten:
Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Werbefotografen fallen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind (BSG Urteil vom 12.11.2003, Az.: B 3 KR 8/08 und 10/03).

Der Künstlerkatalog (Info-Schrift Nr. 6 der KSK) enthält eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik (Bereiche: Wort, Bil-

dende Kunst, Musik und Darstellende Kunst). In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/26, S. 18) heißt es: " Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren".

IV. Selbstständig:
Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird.

Als Anhaltspunkte für die selbstständige Tätigkeit können gelten:
- Keine Leistungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung;
- eine eigene Betriebsstätte;
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragen eines Unternehmerrisikos.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung" des BMAS, 2011, S. 18)

Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf die in der Rechtsform von Personengesellschaften tätigen Künstler und Publizisten. Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student erfolgen. Die KSK nimmt die Abgrenzung und Zuordnung im Einzelfall vor.

Wie funktioniert das Verfahren mit der Künstlersozialkasse?

Alle Unternehmen, die regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen oder zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst und ohne besondere Aufforderung formlos bei der Künstlersozialkasse melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und bestätigt diese ggf. in einem besonderen Bescheid.

Das Gesetz sieht vor, dass alle im Lauf eines Jahres an Künstler und Publizisten gezahlten **Entgelte inkl. Auslagen und Nebenkosten** von den Unternehmen **fortlaufend aufzuzeichnen** sind. Sie sind im Zuge von Betriebsprüfungen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung auf Verlangen vorzulegen. Auch besteht hier eine **Auskunftspflicht** über alle Punkte, die im Rahmen der Feststellung der Abgabepflicht von Bedeutung sein können. Formvorschriften für die Aufzeichnungspflichten gibt es bis auf die folgenden Punkte nicht:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen in Listenform zusammengeführt werden.

Bis zum **31. März des Folgejahres** sind nach § 27 Abs. 1 KSVG die Gesamtbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr an die Künstlersozialkasse zu melden. Hierfür versendet die KSK einen besonderen **Meldebogen** zusammen mit der Mitteilung über den vom

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) für das Folgejahr festgesetzten neuen Abgabesatz. Während die KSK im normalen Verfahren grundsätzlich die Meldebogen von den Unternehmen zurückerhält, senden die von der Deutschen Rentenversicherung Bund erstmalig für die Erhebung erfassten Unternehmen den Meldebogen an den Träger der Deutschen Rentenversicherung zurück.

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die KSK **monatliche Vorauszahlungen** für das laufende Jahr (März des laufenden Jahres bis Februar des Folgejahres; ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz; innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats). Es kann ein Antrag auf Reduzierung des Vorauszahlungsbetrages gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Bemessungsgrundlage erheblich unter der des vorangegangenen Jahres liegen wird. Die Vorauszahlung entfällt bei einem max. zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag von 40 Euro.

Nach § 30 KSVG i. V. m. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sind für Beiträge und Beitragsvorauszahlungen, die nicht fristgerecht gezahlt werden, **Säumniszuschläge** in Höhe von 1 % für jeden Monat (12 % jährlich) zu erheben (ab einer Untergrenze des rückständigen, schriftlich einzufordernden Betrages von 100 Euro). Andererseits sieht § 24 Abs. 2 SGB IV bei einem Bescheid für die Vergangenheit vor, dass dann kein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn der Beitragsschuldner glaubhaft macht, unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt zu haben.

In folgenden Fällen nimmt die KSK eine **Schätzung** der zu leistenden Abgaben vor (§ 27 Abs. 1 KSVG):

- Ein Unternehmen kommt seiner Meldepflicht trotz Aufforderung nicht rechtzeitig nach.
- Die Meldung erfolgt mit falschen Angaben.
- Sie erfolgt mit unvollständigen Angaben.
- Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann bei einer Prüfung die Höhe der Beiträge nicht oder nur mit zu hohem Zeitaufwand ermittelt werden.

Unternehmen, die sich erstmals bei der KSK melden und bereits seit längerem aktiv sind, können auch rückwirkend zur Zahlung der Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Die Verjährungsfristen sind in § 31 KSVG i.V.m. § 25 SGB IV geregelt. Während die reguläre **Verjährungsfrist** vier Jahre (nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind) beträgt, ist sie für vorsätzlich vorenthaltene Beiträge auf dreißig Jahre festgesetzt. Wenn eine sofortige Begleichung des Zahlungsrückstandes nicht möglich ist, können Zahlungserleichterungen beantragt werden. Im Rahmen dessen prüft die Künstlersozialkasse, ob eine Stundung in Form einer Ratenzahlung in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Bei Widerspruchsverfahren ist die Künstlersozialkasse (hier gibt es einen Widerspruchsausschuss) der Ansprechpartner der Unternehmen. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist es hingegen die Deutsche Rentenversicherung Bund).

Onlineverfahren für Jahresmeldung

Die Künstlersozialkasse bietet abgabepflichtigen Verwertern ein Verfahren an, ihre Jahresmeldung zur Künstlersozialabgabe online zu erstellen und auch online zu übermitteln.

Es gibt drei Wege, die zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden und an die Künstlersozialkasse zu übermitteln:

- Die elektronische Variante: Über einen Kartenleser und eine Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur können die Vordrucke digital signiert und rechtsgültig versendet werden.
- Die Kombination aus elektronischer Variante und Postweg: Die Daten können auch ohne elektronische Signatur am PC eingetragen und versendet werden. Anschließend wird das Formular ausgedruckt und unterschrieben per Post an die Künstlersozialkasse gesendet.
- Die Übermittlung der Unterlagen auf dem Postweg: Die Angaben können im Vordruck am PC ausgefüllt werden. Der ausgedruckte und unterschriebene Vordruck wird anschließend per Post an die Künstlersozialkasse gesendet.

Auch Unternehmer und andere potenzielle Verwerter, die erstmalig überprüfen lassen wollen, ob sie zur Zahlung der Künstlersozialabgabe überhaupt verpflichtet sind, finden dafür eine Unterlage. Hinweise zur Wahl des richtigen Formulars werden ebenso gegeben wie auch die Hotline des Dienstleisters für die Signaturkomponente aufgeführt wird.

Auf den Internetseiten des Formularcenters finden sich eine Vielzahl weiterer Informationen zum Themenkreis "Künstlersozialabgabe" wie z. B. Rechtsgrundlagen, häufig gestellte Fragen (FAQ = frequently asked questions), Künstlersozialkasse in Zahlen, Links, Meldungen.

Das Formularcenter erreichen Sie hier.

Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?

In die **Bemessungsgrundlage der aufzeichnungspflichtigen Entgelte** (§ 25 KSVG), die an die Künstlersozialkasse gemeldet werden müssen, sind z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen, Ankaufpreise, Preisgelder, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften oder Ausfallhonorare einzubeziehen. Dazu gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten, etwa für Material, Transport, Telefon, Porto und nicht künstlerische Nebenleistungen, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden. Druckkosten erhöhen dann nicht die Bemessungsgrundlage, wenn sie ausschließlich der Massenvervielfältigung dienen. Wenn bei Weitergabe eines Auftrages von einem selbständigen Künstler/Publizisten an einen anderen das Auftragswerk z. B. verändert oder bearbeitet wird, kann es zu einer doppelten Zahlung der Abgabe kommen. Auch Zahlungen nicht abgabepflichtiger Dritter an Künstler/Publizisten erhöhen beim abgabepflichtigen Empfänger der Leistung die Bemessungsgrundlage für die Abgabe. Auch zählen Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG oder KG) am Markt auftreten.

So wie es unerheblich ist, ob der Künstler/Publizist die Tätigkeit nebenberuflich ausübt, ist es auch unerheblich, ob der Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert ist. So

sind auch Zahlungen an Nichtversicherte (z. B. Personengesellschaften mit mehreren Angestellten) ebenso aufzuzeichnen und zu melden wie z. B. Zahlungen an Künstler und Publizisten mit Wohnsitz im Ausland.

Die **Aufbewahrungspflicht** für die Aufzeichnungen der Entgelte beträgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit der jeweiligen Entgelte. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind

- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, UG, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten), so diese in eigenem Namen handeln,
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten, Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung) im Rahmen der steuerlichen Grenzen (vgl. Info 10 der Künstlersozialkasse) und
- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro jährlich gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind.

Hinweis Spezial I: Abgabepflicht auf Entgelte für künstlerische Leistungen einer GmbH & Co. KG

In dieser Thematik besteht eine gewisse Unsicherheit. So unterliegen Entgelte für künstlerische Leistungen einer Personengesellschaft der Abgabepflicht und eine GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft – allerdings mit einer juristischen Person als vollhaftendem Komplementär. Eben mit Blick auf die haftenden – in diesem Fall natürlichen und persönlich haftenden - Personen hat ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichtes vom 15.12.2005 die Abgabepflicht für Zahlungen an eine OHG begründet. Die KSK stuft die GmbH & Co. KG hinsichtlich der Abgabepflicht vergleichbar einer juristischen Person ein. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bislang nicht vor. Nach derzeitigem Stand ist aber davon auszugehen, dass auf Entgelte für künstlerische Leistungen an eine GmbH & Co. KG keine Künstlersozialabgabe abzuführen ist.

Hinweis Spezial II: Eigene Abgabepflicht von in Form juristischer Personen tätigen Künstlern/Publizisten

In Form juristischer Personen tätige Künstler/Publizisten können bezüglich der Zahlungen an ihre Gesellschafter ihrerseits unter Umständen abgabepflichtig sein: So muss GmbH-intern die GmbH die Abgabe für einen Auftrag dann abführen, wenn der ausführende Gesellschafter oder der GmbH - Gesellschafter - Geschäftsführer überwiegend künstlerisch tätig ist und in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht. Bei einem einheitlichen Geschäftsführergehalt des Geschäftsführers, das sich nicht in einen künstlerischen und einen kaufmännischen Teil aufteilen lässt, unterliegt dieses dann in Gänze der Abgabepflicht durch die GmbH. Hier ist somit der Schwerpunkt der Tätigkeit festzustellen. Als Grundlage können hier die Umsätze der GmbH in einzelnen Tätigkeitsbereichen herangezogen werden. Ggf. sollten mehrere Jahre betrachtet werden, um zufällige Schwankungen auszuschließen. Bei gesondert abgerechneten und vergüteten

Leistungen des Gesellschafters oder des Gesellschafter - Geschäftsführers sind diese Leistungen der KSK zu melden.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Die Höhe der für das jeweilige Jahr zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergibt sich, indem alle Entgelte (netto!), die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres für eine künstlerische oder publizistische Leistung an selbständige Künstler oder Publizisten leistet, summiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert werden.

Wie hoch ist der Abgabesatz?

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt und durch Rechtsverordnung festgelegt („Künstlersozialabgabe-Verordnung"). Der einheitliche Abgabesatz für das Jahr 2012 beträgt 3,9 %. Für ab dem 1. Januar 2013 gezahlte Entgelte erhöht sich dieser Satz auf 4,1 %(Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29. August 2012 - Bundesgesetzblatt (BGBL) 2012 I Nr. 41, ausgegeben am 7. September 2012, S. 1865).

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inkl. aller Nebenkosten an die Künstlersozialkasse melden. Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

- Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder Manager) ist selbst zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, das mit Abgabennummer bei der KSK registriert ist und die entsprechenden Entgelte an die KSK gemeldet hat.
- Auch Vermittler eines Künstlers/Publizisten, die nicht unmittelbar an der Vertragsschließung beteiligt sind, aber Leistungen über einen Gelegenheitsnachweis hinaus erbringen, sind gleichfalls betroffen.
- Auch für Kommissionsgeschäfte ist ohne Ausnahme Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Es ist deshalb (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Abgabe gegenüber der KSK zu zahlen hat. Die Abgabepflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz.

Ausgleichsvereinigung

Eine Ausgleichsvereinigung (AV) kann nach § 32 KSVG von abgabepflichtigen Unternehmen gebildet werden. Für die vertretenen Unternehmen müssen die vertraglichen Grundlagen der AV mit der KSK ausgehandelt werden. Die Vereinbarung zwischen AV und KSK enthält folgende Punkte:
- Umfang der AV,
- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der AV,
- den Beginn und das Verfahren zur Beendigung der AV.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2011, S. 54)

Um beurteilen zu können, ob die Mitgliedschaft in einer AV oder deren Errichtung selbst Sinn macht, müssen Vor- und Nachteile gegenübergestellt werden:

Vorteile:
- Die Vereinigung vertritt die einzelnen Betriebe gegenüber der DRV und der KSK (Entrichtung der Abgabe, Meldepflicht, Aufzeichnungspflicht).
- Die Aufbringung der Beitragslast der Künstlersozialabgabe kann – im Rahmen des Gesamtbetrages der Abgaben – abweichend von den §§ 23 ff. KSVG nach spezifischer Leistungsfähigkeit zwischen den Mitgliedern der AV geregelt werden.
- Die AV kann für die Erhebung der Abgabe in internen Richtlinien eine andere Bemessungsgrundlage wählen als die Entgelte nach § 25 KSVG (z.B. Umsatz, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit). Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2011, S.55). Dies bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes.
- Die Aufzeichnungspflicht des einzelnen AV-Mitgliedes gegenüber DRV und KSK entfällt für die Jahre, in denen die AV die Abgabe vornimmt.
- In diesen Jahren entfallen auch die Betriebsprüfungen bei den AV-Mitgliedern.
- Wird die KSK von Verwaltungskosten entlastet, können bei vertraglichen Regelungen zwischen der AV und der KSK auch die Verwaltungskosten der AV berücksichtigt werden.
- Die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit kann unbürokratisch abgewickelt werden.
- Durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft ergibt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Nachteile:
- Wenn ein Mitglied nicht zahlt und kein Budget gegeben ist, aus dem die ausstehende Summe gedeckt werden kann, so werden alle anderen Mitglieder nicht entlastet.
- Informationen über Aufträge, Entgelte müssen statt an die KSK an die AV gemeldet werden.
- Die Einrichtung der AV erfordert regelmäßigen personellen Aufwand.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in Ausgleichsvereinigungen informiert die KSK.

Weiterführende Informationen

Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse. Besonders informativ ist die Rubrik „Download" und hier wiederum der Bereich „Informationsschriften für Verwerter". Auch auf den Internetseiten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) finden Sie umfassende Informationen, Stellungnahmen und weiterführende Links zum Thema. Weitere Informationen finden Sie zudem HIER. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Oktober 2011 eine 136 Seiten umfassende Broschüre „Künstlersozialversicherung" veröffentlicht.

Hinweis
Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
Stand: Oktober 2012

Autoren:
Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel.: (0511) 3107-377
Fax: (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Marc Weigand
Abteilung Recht
Tel.: (0511) 3107-338
Fax: (0511) 3107-400
weigand@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de